

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/497/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 20.08.2020	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	17.08.2020	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	25.08.2020	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Stadtrat	01.09.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Vereinbarung über Kanalanschlussbeiträge für städtische Grundstücke zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau A.ö.R.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat stimmt der beigefügten Vereinbarung über die Abwicklung von Kanalanschlussbeiträgen für städtische Grundstücke zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau A.ö.R. zu.
2. Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag unter Punkt 1 zu.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung (AbgSAW) unterliegen der Kanalanschlussbeitragspflicht Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Gemäß § 7 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 7 AbgSAW entsteht der Beitragsanspruch, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

Vor Errichtung des EWL lag die Aufgabe Abwasserbeseitigung bei der Stadt. Für städtische Grundstücke waren keine Kanalanschlussbeiträge zu erheben, da Abgabengläubiger und Abgabenschuldner die gleiche Person waren.

Wurden städtische Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt an Dritte veräußert, so wurden die Kanalanschlussbeiträge als Teil des Kaufpreises beim Verkauf geltend gemacht, sofern sie noch offen waren.

Nach Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung an den EWL wurde diese Praxis in beiderseitigem Einvernehmen angesichts der Tatsache, dass die Investitionen ins Kanalnetz wirtschaftlich beim EWL zu veranschlagen sind und zur Wertbildung der Grundstücke beigetragen haben, fortgeführt. Erst bei einem Verkauf an Dritte wurden und werden noch offene Kanalanschlussbeiträge als Teil des Kaufpreises geltend gemacht und an den EWL weitergeleitet.

Diese einvernehmliche Praxis soll mit dieser Vereinbarung fortgeführt und fixiert werden.

Finanzielle Auswirkung:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Anlagen:

Entwurf der Vereinbarung über den Ausgleich von Werterhöhungen städtischer Grundstücke aufgrund von Kanalerschließungsmaßnahmen zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau A.ö.R

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Rechnungsprüfungsamt
Rechtsamt

Schlusszeichnung: